

The page is framed by a decorative border of various chess pieces, including kings, queens, rooks, bishops, knights, and pawns, arranged in a repeating pattern.

Satzung

Bezirk 10 im Hessischen Schachverband e.V.

Stand:

18.09.2014

Satzung des

Bezirk 10 im Hessischen Schachverband

§1 - Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein „Bezirk 10 im Hessischen Schachverband“, im Folgenden „Bezirk“ genannt, ist eine Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen, im Folgenden „Vereine“ genannt. Er ist dem Hessischen Schachverband e.V. (HSV) sowie dem Landessportbund Hessen e.V. (lsbh) angegliedert.
2. Der Sitz des Bezirks ist Bensheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 – Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Bezirk verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Bezirks ist die Förderung und Pflege des Schachspieles als einer Sportart, die im hohen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Erziehung zu dienen (§ 52 Absatz 2 AO). Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Pflege des Jugendschachs und die Durchführung von sportlichen Begegnungen, Turnieren und Lehrgängen verwirklicht.
3. Der Bezirk ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Bezirks dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bezirks. Zuschüsse an Vereine dürfen nur mit der Auflage gewährt werden, dass sie zur Förderung und Pflege des Schachspieles verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bezirks fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Der Bezirk ist politisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.

§3 - Bereich und Gliederung des Bezirks

Der Bereich des Bezirks ist das Gebiet des Kreises Bergstraße. Grenznahe Vereine außerhalb dieses Gebietes können aufgenommen werden.

§4 - Mitglieder

1. Die Mitglieder des Bezirks setzen sich zusammen aus:
 - a) Mitgliedern
 - b) Ehrenmitgliedern
2. Mitglieder sind die Schachvereine und Schachabteilungen.
3. Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt nach schriftlichem Antrag durch den Vorstand. Sie bedarf der Zustimmung des HSV.
4. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Bezirks keine Zahlungen aus dessen Vermögen oder Rückzahlungen geleisteter Beiträge und Umlagen erhalten.
5. Die Ehrenmitgliedschaft kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich um den Bezirk besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft kann mit einer Ehrenbezeichnung (z.B. Ehrenvorsitzender) ergänzt werden.
6. Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes ernannt.

§5 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Bezirk erlischt durch
 - a. Austritt des Vereins
 - b. Auflösung des Vereins
 - c. Anschluss des Vereins an einen anderen Bezirk des HSV
 - d. Ausschluss des Vereins durch den Vorstand.
2. Der Austritt muss dem Vorstand spätestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres unter Beifügung des satzungsgemäßen Beschlusses der Mitgliederversammlung schriftlich mitgeteilt werden. Der Austritt wird mit Ende des Geschäftsjahres wirksam.
3. Über den Ausschluss eines Vereins beschließt der Vorstand. Die Begründung des Ausschlusses ist dem Verein mitzuteilen. Diesem ist vor dem Beschluss Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand schriftlich sowie mündlich Stellung zu nehmen.
4. Einspruch gegen den Ausschluss kann innerhalb von vier Wochen nach Zustellung erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

§6 - Organe des Bezirks

1. Die Organe des Bezirks sind
 - a. Mitgliederversammlung
 - b. Vorstand
 - c. Turnierausschuss
2. Die Organe nach a und b können Ausschüsse (Mitgliederversammlung) und Kommissionen (Vorstand) bilden.

§7 - Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Bezirks. Sie entscheidet über alle Angelegenheiten des Bezirks, die sie nicht durch Beschluss, Satzung oder Ordnung an andere Organe des Bezirks delegiert hat.
2. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vertretern der Vereine, den Mitgliedern des Vorstandes und den Ehrenmitgliedern.
3. In der Mitgliederversammlung besteht folgendes Stimmrecht:
 - a. Jeder Verein hat für jeweils angefangene 20 Mitglieder eine Stimme. Die Stimmen eines Vereins sind einheitlich durch ein Mitglied des Vereins, das vom Vereinsvorsitzenden bestimmt wird, abzugeben. Jede Person kann nur einen Verein vertreten.
 - b. Die gewählten Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder besitzen jeweils eine Stimme.
 - c. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ehrenmitglieder sind bei Wahlen, Entlastungen und bei Vereinsausschlüssen nicht stimmberechtigt.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich vor dem Kongress des HSV statt.
5. Die Einladungen zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung in Textform per e-Mail. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.
7. Anträge müssen spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorstand gestellt werden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Abweichend von Satz 1 gilt für satzungsändernde Anträge eine Frist von vier Wochen.
8. Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsstimmen nach Absatz 3a anwesend sind.
10. Die Mitgliederversammlung kann folgende Angelegenheit nicht an andere Organe delegieren:
 - a. die Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes

- b. die Entlastung des Vorstandes
 - c. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes
 - d. die Ernennung der Ehrenmitglieder
 - e. die Wahl der Kassenprüfer
 - f. die Wahl der Mitglieder des Turnierausschusses
 - g. Beschlüsse über Änderungen der Satzung
 - h. Beschlüsse über die Bezirksturnierordnung
 - i. Beschlüsse über die Geschäftsordnung
 - j. Beschlüsse über die Finanzordnung
 - k. Terminierung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
11. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.
 12. Wahlen können per Handzeichen erfolgen. Bei mehreren Bewerbern oder auf Antrag eines Stimmberechtigten wird geheim gewählt. Bei Wahlen der Kassenprüfer und der Mitglieder des Turnierausschusses kann en bloc gewählt werden, wenn die Zahl der Kandidaten der Zahl der zu vergebenden Ämter entspricht.

§8 - Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem 2. Vorsitzenden
 - c. dem Kassenwart
 - d. dem Schriftführer
 - e. dem Turnierleiter für Mannschaftswettkämpfe
 - f. dem Turnierleiter für Einzelwettkämpfe
 - g. dem Jugendleiter
 - h. dem Referent für Öffentlichkeitsarbeit.
2. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter 1a bis 1d genannten Personen. Zwei von ihnen vertreten den Bezirk gemeinsam.
3. Eine Person kann mehrere Vorstandsämter ausüben, hat aber nur eine Stimme. Die unter 1a bis 1d genannten Vorstandsämter müssen von verschiedenen Personen ausgeübt werden.
4. Der Vorstand kann um bis zu fünf voll stimmberechtigte Beisitzer ergänzt werden. Den Beisitzern werden von der Mitgliederversammlung feste Aufgabengebiete zugeordnet (z.B. Seniorenwart, Frauenwart, Wertungszahlenreferent, Breitensportreferent, Internetbeauftragter...).
5. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand auf die Dauer von zwei Jahren. Die Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand dieses Amt bis zu nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
7. Der Vorsitzende beruft die Sitzungen des Vorstandes in der Regel spätestens eine Woche vor dem Sitzungstermin unter Angabe der Tagesordnung in Textform per E-Mail ein. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
8. Der Vorsitzende muss eine Sitzung einberufen, wenn ein Viertel der Vorstandsmitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangen.
9. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der nach den Absätzen 1 und 4 gewählten Vorstandsmitglieder anwesend sind, darunter der Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so ist zu einer weiteren Sitzung mit gleicher Tagesordnung einzuladen, die unabhängig von der Anzahl der erschienen Vorstandsmitglieder beschlussfähig ist.
10. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden geleitet.
11. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist kein Beschluss zu Stande gekommen.
12. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen können auf Antrag erstattet werden. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

§9 - Turnierausschuss

1. Der Turnierausschuss ist zuständig bei Streitfällen in Turnierangelegenheiten. Das Nähere regelt die Turnierordnung.
2. Der Turnierausschuss besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern, einem ersten und einem zweiten Ersatzmitglied. Sie müssen verschiedenen Vereinen angehören.
3. Der Turnierausschuss wird zeitgleich mit dem Vorstand für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt.

§10 - Vereine

1. Die Vereine teilen jährlich bis zum 31. Januar dem Vorstand folgende Angaben mit:
 - a. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Vereinsvorsitzenden
 - b. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse der Vorstandsmitglieder
 - c. E-Mail-Adresse des Vereins
 - d. Anschrift des Spiellokals mit Angabe der Spielabende
2. Erfolgt keine Meldung ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Angaben des Vorjahres weiterhin gültig sind.

§11 - Beiträge und Kassenführung

1. Die Mitglieder leisten an den Bezirk einen jährlichen Bezirksbeitrag.
2. Die Mitgliederversammlung setzt durch die Finanzordnung die Höhe und die Fälligkeit der Bezirksbeiträge fest.
3. Kommt ein Verein seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nach, so ruhen sämtliche Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben. Das Nähere regelt die Finanzordnung.
4. Der Kassenwart hat der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht vorzulegen.
5. Die Kassenprüfer prüfen rechtzeitig vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Kasse und die Buchführung. Sie erstatten der Versammlung hierüber Bericht.
6. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

§12 - Protokollführung

1. Der Schriftführer hat über die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen ein Protokoll zu führen. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so ist ein anderes Vorstandsmitglied mit der Protokollführung zu beauftragen. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
2. Nachdem der Sitzungsleiter gegenüber dem Protokollführer das Einvernehmen mit dem Protokoll erklärt hat, ist dieses vom Protokollführer zu unterzeichnen. Sodann gilt das Protokoll als genehmigt.
3. Die genehmigten Protokolle sind den Mitgliedern der jeweiligen Organe spätestens vier Wochen nach der Sitzung entsprechend der Regelungen laut §7 (5) bzw. §8 (7) zu übersenden.
4. Einwendungen gegen Protokolle können spätestens acht Wochen nach der Sitzung erfolgen. Geben Protokollführer und Sitzungsleiter der Einwendung statt, werden die Protokolle entsprechend korrigiert. Im Streitfall entscheidet das Organ bei der seiner nächsten Sitzung abschließend.

§13 - Turnierordnung

1. Die Turnierordnung besteht aus den verbindlichen Teilen der Turnierordnung des HSV und der Bezirksturnierordnung. Diese Bezirksturnierordnung ergänzt und konkretisiert die Turnierordnung des HSV und regelt insbesondere die Aufgaben des Turnierausschuss und die Abwicklung der Turniere auf Bezirksebene.
2. Die Turnierordnung ist für alle Vereine verbindlich.

§14 - Geschäfts- und Finanzordnung

1. Durch die Geschäftsordnung werden die Rechte und Pflichten der Vorstandsmitglieder sowie die Ordnung der Mitgliederversammlung und die Sitzungen der sonstigen Organe geregelt.
2. Die Kassen- und Vermögensverwaltung des Bezirks regelt die Finanzordnung.

§ 15 - Verkündungsorgan

1. Verkündungsorgan ist die Homepage des Bezirks. Die URL lautet: www.bezirk10.de
2. Wesentliche Verkündungen werden auch in der ROCHADE EUROPA abgedruckt. Veröffentlichungen in der ROCHADE EUROPA gelten aber nicht zur Wahrung der Fristen.
3. Für die Einladung zur Mitgliederversammlung gilt §7(5) in Verbindung mit der Geschäftsordnung.

§16 - Auflösung des Bezirks

1. Über die Auflösung des Bezirks entscheidet eine ausschließlich für diesen Zweck einzuberufende Mitgliederversammlung. Für Einladung, Stimmrecht und Niederschrift gelten die Bestimmungen des §7. Diese Mitgliederversammlung ist nur dann beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der nach §7(3a) maximal möglichen Stimmen anwesend ist.
2. Für die Auflösung des Bezirks ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Stimmen erforderlich.
3. Das Bezirksvermögen muss bis zur Auflösung des Bezirks dem Zweck des Bezirks dienen. Kein Mitglied hat irgendeinen Anspruch darauf. Die Abwicklung der Geschäfte obliegt dem zuletzt amtierenden Vorstand. Bei Auflösung des Bezirks oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Bezirks an den Sportkreis Bergstraße e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§17 - Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung des Bezirks tritt mit Beschlussfassung der Mitgliederversammlung in Kraft. Sie ersetzt die Satzung vom 16. September 1997.

Bensheim, den 18.10.2014

- | | |
|--|-------------------------------|
| 1. Sges Bensheim 1931: | <i>gez. Torsten Warnk</i> |
| 2. SK Bickenbach e.V.: | <i>gez. Sascha Iffland</i> |
| 3. SF Bürstadt e.V.: | <i>gez. Markus Meyer</i> |
| 4. SK 1947 Einhausen e.V.: | <i>gez. Michael Gehlhar</i> |
| 5. SK 1945 Fürth: | |
| 6. Sfr. Heppenheim e.V.: | <i>gez. Torsten Beyertt</i> |
| 7. Freibauer Mörlenbach-Birkenau e.V.: | <i>gez. Oliver Wilke</i> |
| 8. SV Reichenbach: | |
| 9. SC 1970 Lorsch: | <i>gez. Johannes Esterluß</i> |
| 10. SAbt TG 1886 Rimbach e.V.: | |
| 11. SV Biblis: | <i>gez. Ralf Bodirsky</i> |
| 12. SC1987 Hofheim/Ried: | <i>gez. Peter Blumenhagen</i> |